THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4350
25.04.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

Umsetzung des § 11 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren werden Halterinnen und Halter von Hunden nach der sogenannten "Rasseliste" verpflichtet, diese "mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen" (§ 11 Abs. 4).
Die Landestierärztekammer vertritt die Auffassung, dass die generelle Unfruchtbarmachung von Hunden, nur weil sie auf einer Rasseliste stehen, gegen gültiges Tierschutzrecht verstößt. Mit Verweis auf das Thüringer Innenministerium teilen Ordnungsbehörden betroffenen Hundehalterinnen und Hundehaltern mit, dass ein sogenannter Hormonchip nur in seltenen Ausnahmefällen zum Einsatz kommen kann. Wie aus mir vorliegenden Schriftstücken hervorgeht, wird zudem tatsachenwidrig behauptet, dass die Landestierärztekammer ihre Position verändert habe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird unter Bezugnahme auf die in § 11 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren getroffene gesetzliche Regelung und unter Beachtung des § 6 Tierschutzgesetz begründet, dass der Einsatz eines Hormonchips nicht ausreichend sei und nur in seltenen Fällen zum Einsatz kommen könne?

2. In welchen Fällen ist der Einsatz des Hormonchips zulässig und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Auffassung sachlich, fachlich sowie rechtlich?

3. Inwieweit ist es begründet und verhältnismäßig, betroffenen Hundehalterinnen und Hundehaltern, die mit Hinweis auf die Position der Landestierärztekammer und der sich daraus ergebenden objektiven Unmöglichkeit einer fachgerechten Herstellung einer dauerhaften Unfruchtbarkeit einen entsprechenden tierärztlichen Eingriff verweigern und auf die tierschutzrechtlich weniger bedenkliche hormonelle Unfruchtbarmachung durch einen entsprechenden Chip verweisen, mit Zwangsgeld und mit dem Entzug der Erlaubnis zum Halten des Hundes zu drohen bzw. diese verwaltungsrechtlichen Anordnungen anzukündigen?

4. Hält die Landesregierung acht Monate nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Regelungen in § 3 Abs. 2 Nr.1 und § 11 Abs. 4 für nach wie vor ge-

Druck: Thüringer Landtag, 27. April 2012

rechtfertigt und wie begründet sie angesichts der gesetzespraktischen Erfahrungen und Meinungsäußerungen, so u. a. auch der Landestierärztekammer, ihre diesbezügliche Auffassung?

Berninger